

Auszug aus der Satzung
der
Brigitte Merk-Erbe und Thomas Erbe-Stiftung
zur Förderung der Bayreuther Vereine
in Bayreuth

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Brigitte Merk-Erbe und Thomas Erbe-Stiftung zur Förderung der Bayreuther Vereine". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bayreuth.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der gemeinnützigen Vereine in Bayreuth, welche in den Bereichen Soziales, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Natur- und Tierschutz, Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe, Feuer- und Katastrophenschutz oder Sport tätig sind sowie die Förderung von weiterem bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in der Stadt Bayreuth.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Vereine in Bayreuth, in welchen sich Bürger ehrenamtlich den in Abs. 1 genannten Zwecken widmen. Sie soll damit helfen, das bürgerschaftliche Engagement in den Bayreuther Vereinen zu stärken.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt Ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 bleibt unberührt

- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Oberfrankenstiftung. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.